

Datum: 24.07.2017  
Telefon: 0 2353-42201  
Telefax: 0 2353-43199

Geschrieben am 24.07.  
Versendet am .....

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung IV  
Branddirektion  
Abteilung Einsatzvorbeugung  
Kontrolle  
KVR-IV-BD VB/K-Fb 1

@muenchen.de

**Stadtrat Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669**

Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der  
Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

I. An ZD 13

Stellungnahme des KVR-IV-BD VB zum Ergänzungsantrag zur o.g. Sitzungsvorlage

Da es sich lediglich um eine zeitliche Ausweitung der in der bestehenden Richtlinie bereits festgelegten Nutzungszelten handelt, haben die beiden Ergänzungen 2.a) neu und 2.b) neu, unter Beachtung der genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen, aus brandschutztechnischer Sicht keine Relevanz.

Datum: 20.07.2017  
Telefon: 0 233-23275  
Telefax: 0 233-23235

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

PLAN-HAIV-10

plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München; Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern auf Freischankflächen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669

An das KVR / Hauptabteilung I (per E-Mail)

Zum Ergänzungsantrag zur Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinie wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung genommen:

Bauordnungsrechtlich, aus energetischer, umwelt- und brandschutztechnischer Sicht sowie einer möglichen Problematik bezüglich der Versammlungsstättenverordnung wird der Gebrauch von Heizpilzen und Heizstrahler kritisch gesehen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht kann hinsichtlich einer Überschreitung der Wechselnutzung die ganzjährige Ausweitung der Erlaubnisfähigkeit von Heizstrahlern nicht befürwortet werden.

Die Begründung aus dem Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 17.07.2001 Ziffer 3.3 wird als unverändert angesehen.

Freischankflächen stellen die räumliche Erweiterung einer Gaststätte in den öffentlichen Raum dar. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Wechselnutzung mit der genehmigten Gaststätte, d.h. die baurechtliche Beurteilung des Gaststättenbetriebs mit den Anforderungen an Stell- und Toilettenplätze ist auf die genehmigte Besucherzahl entsprechend dem Gastinnenraum ausgerichtet. Dabei wird von einer witterungsbedingten Wechselnutzung ausgegangen, die Räume werden also schwerpunktmäßig entweder im Innen- oder im Außenbereich genutzt.

Bei ganzjährigem Einsatz von Heizstrahlern auf Freischankflächen kann diese Wechselnutzung nicht mehr gewährleistet werden. Mit einer Belegung sowohl der Innen- als auch der Außenflächen würde die tatsächliche Besucherzahl die der Genehmigten übersteigen und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Stellplatz- und Toilettenzahlen) nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen.

Für einzelne Gastronomen können sich dadurch im Zusammenhang mit der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) neue Auflagen hinsichtlich der Anzahl der Toiletten, der Fluchtwege oder der sicherheitstechnischen Auflagen ergeben.

Brandschutztechnisch besteht eine Gefahrenerhöhung, wenn freistehende Heizpilze kippen und Feuer fangen. Auch von fest montierten Heizstrahlern im Elektro- oder Gasbetrieb geht ein Gefahrenpotential aus, falls der notwendige, großzügige Sicherheitsabstand zu brennbaren Möbelstücken oder Wärmedämmverbundsystemen aus EPS nicht eingehalten wird. Das deutsche Institut für Bautechnik empfiehlt zur Vermeidung von Brandlasten an der Außenfassade einen Mindestabstand von drei Metern von brennbaren Materialien zur Fassade einzuhalten.<sup>1</sup>

Heizstrahler und Heizpilze werden in der Gastronomie eingesetzt, um die Freischankflächen

<sup>1</sup> Vgl. DIBT Newsletter 3/2015: „Bauministerkonferenz Merkblatt Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen aus Polystyrol

auch zu kühleren Zeiten benutzbar zu machen. Beide sind dafür geeignet, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten.

Heizpilze werden mit Gas betrieben und sind durch Rollen mobil verwendbar. Die Wärme wird durch Konvektion abgegeben und verteilt sich in der Umgebungsluft, was zu einer schlechten Energieeffizienz führt.

Heizstrahler als Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können, fallen nach §1 der Bundesimmissionsschutzverordnung (BimSchV) nicht unter die §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 der Verordnung. Sie funktionieren mit Gas und Strom und senden hochfrequente, für Menschen nicht sichtbare Infrarotstrahlung aus. Im Gegensatz zu den Heizpilzen müssen Heizstrahler fest montiert werden, haben aber eine bessere Energieeffizienz.

Bis 2050 soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand sowohl im Wohnungs- als auch im Nichtwohnungsbau geschaffen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde u.a. 2002 die Energieeinsparverordnung (EnEV) eingeführt, deren energetisches Anforderungsniveau bis heute schrittweise erhöht wurde.

Ziel der Verordnung ist, den Energieverbrauch in Gebäuden zu reduzieren. Die aktuell gültige EnEV 2014 sieht u.a. dichte Gebäudehüllen vor, damit möglichst wenig Wärme nach außen abgegeben und der Energieverbrauch auf ein notwendiges Minimum reduziert wird.

Ebenfalls muss seit dem 01.01.2009 durch Einführung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bei Neubauten und grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien zur Deckung des Energiebedarfs eingesetzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass bis 2020 mindestens 14 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs von Gebäuden durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Einsatz fossiler Energieträger, wie z.B. auch Gas, reduziert werden soll, um den Ausstoß von dem klimaschädlichen Kohlendioxid zu minimieren. Heizstrahler hingegen erzeugen durch den Verbrennungsprozess von Gas klimaschädliches CO<sub>2</sub> und beheizen zusätzlich ihren unmittelbar angrenzenden und nicht abgegrenzten Außenraum.

Aus energetischer Sicht sind Heizstrahler mit großen Schirmen den mit kleinen Schirmen vorzuziehen. Falls Heizstrahler eingesetzt werden, könnten diese mit Strom aus eigener Stromerzeugung (z.B. eigene, integrierte Fotovoltaikanlage) betrieben werden. Auch bei dieser idealisierten Verwendung von Heizstrahlern ergeben sich aus energetischer Sicht Kritikpunkte. Hier ist vor allem die unkontrollierte Beheizung des Außenraumes zu nennen.

Die Stadt München hat die Problematik des Klimawandels erkannt. Eine Zunahme von Starkregen und Hitzetagen wird erwartet. Instrumente wie das Integrierte Handlungskonzept Klimaschutz München (IHKM) entwickeln Maßnahmen um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen. Mit Gas betriebene Heizpilz oder -strahler setzen hingegen CO<sub>2</sub> frei. Einzelne Heizpilze produzieren bei einer Betriebszeit von 40 Stunden pro Woche rund 4 Tonnen Kohlendioxid.<sup>2</sup>

Denkmalschutzrechtliche Aspekte sind nach wie vor zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.heizpilz.org/wo-sind-heizpilze-verboden/>, Zugriff am 12.07.2017

Zu Punkt 2. a) neu erlauben wir uns folgende Anmerkung:

Zur beantragten Änderung des §23 (4) SoNuRL, den Betrieb einer Freischankfläche in den Monaten April bis einschließlich September an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24.00 Uhr zuzulassen, weisen wir darauf hin, dass unabhängig von §23 (4) SoNuRL aus planungsrechtlichen Gründen mit der Baugenehmigung abweichende Betriebszeiten festgelegt werden können. Diese gehen nach unserer Auffassung der Regelung durch die Sondernutzungsrichtlinie vor, da die Festlegungen auf Grundlage eines Schallschutzgutachtens erfolgen. Vor diesen Hintergrund halten wir die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ für sinnvoll.

gez.

Datum: 13.07.2017  
Telefon: 0 233-47700  
Telefax: 0 233-47705

**Referat für Gesundheit  
und Umwelt**  
Hauptabteilung Umweltvorsorge  
RGU-UVO

ha-uvo.rgu@muenchen.de

Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der  
Landeshauptstadt München;  
Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern auf Freischankflächen  
Ihre Zuleitung vom 27.06.2017.

### **An das Kreisverwaltungsreferat KVR-I/311**

Im Kreisverwaltungsausschuss vom 27.06.2017 wurde der nachfolgend genannte  
Ergänzungsantrag der SPD- und der CSU-Fraktion angenommen. Das Kreisverwaltungs-  
referat hat das Referat für Gesundheit und Umwelt gebeten, zum Punkt 2. b) neu Stellung zu  
nehmen. Wörtlich heißt es im Änderungsantrag:

„Zu § 23 (12):

Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen  
Sommerzeit erlaubt werden.

**Die Verwaltung prüft, inwieweit unter bauordnungs- und gaststättenrechtlichen sowie  
unter umweltbezogenen Gesichtspunkten die Verwendung von Heizstrahlern über die  
Mitteleuropäische Sommerzeit hinaus erlaubt werden kann. Der Stadtrat wird über das  
Ergebnis der Prüfung informiert.“**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt spricht sich gegen eine Aufhebung der  
Beschränkungen für die Verwendung von Heizstrahlern in der Landeshauptstadt München aus  
(derzeit dürfen die Heizstrahler lediglich während der Sommerzeit verwendet werden).

Heizstrahler (auch Terrassenheizstrahler oder Heizpilze genannt) sind aus Klimaschutzsicht  
sehr kritisch zu beurteilen. Dabei ist es unerheblich, ob diese mit Flüssiggas oder Strom  
betrieben werden. Dies kann dem Hintergrundpapier „Terrassenheizstrahler – Informationen  
über die nachteiligen Umweltwirkungen“<sup>1</sup> des Umweltbundesamtes entnommen werden.  
Innerhalb des Papiers werden verschiedene Modelle hinsichtlich ihres Energieverbrauchs und  
hinsichtlich der damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen verglichen und bewertet.

Der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes kann entnommen werden, dass der Betrieb der  
Heizstrahler extrem ineffizient ist und zu erheblichen Treibhausgas-Emissionen führt. Wörtlich  
heißt es dort:

„Betreibt man einen Gas-Terrassenheizstrahler eine Stunde lang, so reicht diese Energie aus,  
um einen gleich großen Raum drei- bis zehnmal (im Mittel sechsmal) so lange zu beheizen  
wie die im Freien befindliche Fläche.“ Hinsichtlich der Treibhausgas-Emissionen sind sowohl  
flüssiggas- als auch strombetriebene Heizstrahler ähnlich einzustufen: Heizstrahler erzeugen  
nach Aussage des Umweltbundesamtes im Vergleich zum Beheizen einer gleich großen  
Wohnfläche eines Niedrigenergiehauses zwischen 6 bis 7,6-Mal so viele CO<sub>2</sub>-Emissionen.  
Das Beheizen mittels Heizstrahlern ist also äußerst ineffizient und klimaschädlich.

<sup>1</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/terrassenheizstrahler>

Die Verwendung von Heizstrahlern sollte im Hinblick auf den Klimawandel keinesfalls ausgeweitet werden. Die Landeshauptstadt München ist bereits seit vielen Jahren aktiv im Klimaschutz und hat in diesem Bereich immer wieder eine Vorreiterrolle übernommen. Eine Lockerung der Beschränkungen würde diesen Bemühungen genau entgegenstehen und der Glaubwürdigkeit Münchens in Sachen Klimaschutz schaden.

Die geringen Einschränkungen für die Nutzerinnen und Nutzer von Freischankflächen dürften bei einem Fortbestand des Verbotes hinnehmbar sein.